

Urlaubsbestimmungen

Urlaubsregelung der Schulen Pfaffnau / St. Urban

An der Schule Pfaffnau / St. Urban werden ab Schuljahr 03/ 04 Jokertage in die Urlaubsregelung aufgenommen. Es wird neu unterschieden zwischen

- Urlaub (bewilligungspflichtig nach Gesuch)
- Jokertagen (meldepflichtig laut separaten Richtlinien)

Urlaub

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für unsere Schule gelten dabei folgende Regelungen:

Urlaub wird erteilt für

- Hochzeit in der Familie
- Todesfall in der Familie
- dringenden Arzt- oder Zahnarztbesuch, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist
- vom Bildungsdepartement empfohlene Anlässe

Gesuche für **Schnupperlehren** während der Unterrichtszeit werden von der Klassenlehrperson beurteilt. Nach Möglichkeit sollen Schnupperlehren während der Ferienzeit besucht werden. Urlaubsgesuche um **Ferienverlängerungen** werden grundsätzlich abgelehnt.

Gesuche für Urlaube sind an die folgenden Stellen zu richten:

Urlaub bis 3 Tage (schriftliches Gesuch frühzeitig erwünscht!) wird durch die Klassenlehrperson gewährt. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist eine Absprache zwischen der Schulleitung und der Lehrperson erforderlich.

Urlaub über 3 Tage (schriftliches Gesuch notwendig!) wird durch die Schulleitung bewilligt, wobei das Gesuch frühzeitig (ca. 4 Wochen vorher) eingereicht werden muss.

Urlaub über 2 Wochen oder generelle Dispensation von einzelnen Fächern wird durch die Schulpflege ausgesprochen.

Jokertage

Allen Erziehungsberechtigten der Schule Pfaffnau / St. Urban stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren lassen können.

Die Handhabung der Jokertage ist auf dem Blatt "**Richtlinien Jokertage**" geregelt.